

che fehlt. An dieser Stelle der Entwicklung werden die Eltern auf die Probe gestellt. Hier werden sie geprüft, ob die Qualität der Beziehung, die sie mit ihren Kindern bisher gelebt haben, einen Grundstein gelegt hat, auf den sie in den Zeiten des pubertären Wandels zurückgreifen können.

5. Conclusio und ein Vorschlag

Man kann Kindern getrennter und sich im Kriegszustand befindender Eltern nicht genauso viel zumuten wie Kindern getrennter und kooperierender Eltern und diesen nicht genauso viel wie Kindern aus intakten Elternhäusern. Diese werden „gehalten“, jenen ist der Boden unter den Füßen entzogen worden. Sie haben erfahren, dass etwas über sie gekommen ist, was sie selbst nicht beeinflussen konnten. Es sollte diesen Kindern nicht zugemutet werden, in einem nur grenzwertig ausreichenden Ausmaß von ihren Eltern Fürsorge und Aufmerksamkeit zu erhalten. Deshalb sollte sich ein Berechnungsmodell des Unterhalts an den Bedürfnissen des Kindes orientieren.

a) Es müssen die Stressfaktoren, die eine Trennung in sich birgt, berücksichtigt werden, d. h. die Frage, wie lange liegt die Tren-

nung der Eltern zurück. Je länger die Trennung zurückliegt, desto mehr kann angenommen werden, dass ein Verarbeitungsprozess beim Kind begonnen bzw. stattgefunden hat.

b) Wie gut ist die Kooperation der Eltern, wie hoch ihr Streitniveau? Je kooperativer sich die Eltern in Bezug auf Umgangsfragen, Informationsübermittlung und Absprachen verhalten, desto weniger belasten sie das Kind.

c) Das Kind hat die Trennung der Eltern zu verarbeiten und soll sich nicht gleichzeitig auf neue Betreuungsmodi einstellen müssen. Auf der Basis der vor der Trennung gewohnten Betreuung können schrittweise neue und erweiterte Betreuungsmöglichkeiten hinzugezogen werden. Dabei sollte auf gute Betreuungsqualität geachtet werden. Für Kinder ab 12 Jahren, für die kein Betreuungsangebot mehr vorhanden ist, müssen adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

d) Nichteheliche Kinder bedürfen in den Fällen, in denen nur ein Elternteil als Bindungsperson bereit steht, des besonderen Schutzes.

Modelle sind Hilfslinien. Sie sind veränderbar, sie können überdacht, ergänzt oder verworfen werden.

GLOSSE:

Ein Gespenst geht um . . .

Von Rechtsanwältin REGINA MERTENS-MEINECKE, Salzgitter

Ein Gespenst geht um im deutschen Familienrecht – das Gespenst der nichtehelichen Mutter. Sie ist einfach überall. Sie geistert munter durch Schriftsätze, Urteile und Zeitschriften¹. Auch die Kommentare können sich ihrer nicht erwehren. Der *Palandt* hält sich in § 1615I BGB bis Rz. 13² tapfer, bevor er der Versuchung erliegt. Wohingegen der *Münchener Kommentar* progressiv schon bei Rz. 2³ mit dem nichtehelichen Vater beginnt. Sogar der Deutsche Familiengerichtstag fällt ihr in der Stellungnahme der Kinderrechtskommission zum „Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ schon im dritten Absatz zum Opfer⁴. Im Internet ist ihr Siegeszug mit ungefähr 170.000 Ergebnissen schon nicht mehr aufzuhalten und sie wird sicherlich nicht eher ruhen, bis sie eine Lobby in Berlin hat, die lautstark für ihre Rechte kämpft.

Wie ist es zu diesem epidemischen Gespenst gekommen? Wieso werden ihm seitensweise Aufmerksamkeit zuteil, obwohl das BGB es überhaupt nicht kennt?

War der Gesetzgeber schuld? Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform 1998 hat er die Vorschriften über die eheliche Abstammung eines Kindes aufgehoben, ohne sich vorher noch einmal gründlich Gedanken über die Eltern zu machen. Man fragt jetzt nur noch, wer der Vater des Kindes ist. Ist es der Ehemann der Mutter, ist es ehelich, ist es der Freund der Mutter, dann ist es eben nichtehelich.

Ist der Freund der Mutter ihr früherer Ehemann, hilft das auch nichts mehr. Das Kind ist trotzdem nichtehelich, obwohl seine Eltern früher mal verheiratet waren und damit doch eigentlich alles richtig gemacht haben.

Damit folgt man dem Rechtsgrundsatz, dass die Kinder ihren Status von ihren Eltern herleiten. Völlig verkannt worden ist, dass offensichtlich Kinder auch den Status ihrer Eltern verändern können. Die Mütter ehelicher Kinder sind nämlich eheliche Mütter im Gegensatz zu Müttern nichtehelicher Kinder, die nichteheliche Mütter sind.⁵

Schuld am Status der nichtehelichen Mütter ist der Mangel an einem offiziellen Papier, das zumindest zeitlich leicht versetzt vor der Geburt eines Kindes vorhanden sein sollte und das man Trauschein nennt. Fehlt es, ist es vorbei mit der Ehelichkeit, um die sich die eigenen Eltern noch sehr bemüht haben. Die Frau wird zur nichtehelichen Mutter – ob sie will oder nicht. Und oft genug hat sie gar keine Ahnung, dass sie soeben zwangsversetzt worden ist. Sie glaubt allen Ernstes, dass nur ihr Kind nichtehelich ist. Weit und gründlich gefehlt!

Sie ahnt auch nicht, dass sich das Gespenst in jedem Teil ihres Lebens breit macht. Lebt sie mit dem Vater des Kindes zusammen, dessen Ranking zum *nichtehelichen Vater*⁶ herabgestuft worden ist, sind sie *nichteheliche Eltern*⁷ und man redet vom *Zusammenleben nichtehelicher Partner*⁸. So wie man sich früher einen katholischen oder evangelischen Partner suchte, lebt man heute als eheliche oder nichteheliche Partner zusammen. Wobei zu klären wäre, ob die gemischten Partnerschaften irgendwann auch mal einen Dispens brauchen oder ob die Ehelichkeit des einen Part-

1 Die FamRZ widmet ihr im Inhaltsverzeichnis der Gerichtsentscheidungen sogar einen eigenen Abschnitt „3. Unterhalt, b) Unterhalt der nichtehelichen Mutter“.

2 *Palandt/Diederichsen*, BGB, 70. Aufl. 2011, § 1615I Rz. 13.

3 *MünchKomm/Huber*, BGB, 5. Aufl. 2008, § 1615I Rz. 2.

4 Aktuelle Reformdiskussion „Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ in FF 2011, 223.

5 *Löhnig/Preisner*, Zur notwendigen Neugestaltung des Betreuungsunterhalts, FamRZ 2010, 2029.

6 *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 10. Aufl., Rz. 214.

7 *Peschel-Gutzeit*, Gemeinsame elterliche Sorge bei nicht Verheirateten, FF 2011, 105, 107.

8 *Wohlgemuth*, Bedarfsbestimmung bei Betreuung nichtehelicher Kinder, FamRZ 2010, 1302.

ners das Zusammenleben möglicherweise zu einem ehelichen zu verwandeln vermag.

Lebt sie mit dem Vater hingegen nicht zusammen, bleibt ihr nichts anderes übrig, als einen *nichtehelichen Betreuungsunterhalt*⁹ geltend zu machen, der ihr sofort Kummer bereiten wird, denn das BGB kennt gar keinen nichtehelichen Betreuungsunterhalt, nur den Unterhalt der nichtverheirateten Mutter.

Voraussetzung für diesen quasi geheimen Unterhaltsanspruch ist die Betreuung eines nichtehelichen Kindes. Das nennt man dann *nichteheliche Betreuung*¹⁰ bzw. die Mutter wird zum *betreuenden nichtehelichen Elternteil*¹¹, was einen im Namen scheinbar politischer Korrektheit in eine schwerwiegende Identitätskrise stürzen kann.

Denn das Leben ist für Mütter ziemlich verwirrend. Ist die Mutter noch nicht geschieden, bekommt aber von ihrem

Freund ein Kind, ist sie dann sozusagen latent nichtehelich? Ist der Vater des Kindes verheiratet, aber nicht mit ihr, ist er dann ehelich und sie nichtehelich? Ist das Kind etwa gemischt ehelich/nichtehelich, ähnlich einer doppelten Staatsbürgerschaft? War sie mit dem Vater mal verheiratet, ist sie dann womöglich gar keine nichteheliche Mutter, sondern eine naheheuliche?

Vielleicht wäre es am besten, man lässt die ganzen Adjektive weg und macht alle zur Mutter. Immerhin spielt es ja auch keine Rolle, ob ein Kind ehelich oder nichtehelich ist.

Da kann man nur sagen: Mütter aller Länder, vereinigt euch!

⁹ Wohlgenuth, FamRZ 2010, 1302.

¹⁰ Wohlgenuth, FamRZ 2010, 1302.

¹¹ Graba, Die Entwicklung des Unterhaltsrechts nach der Rechtsprechung des BGH im Jahr 2009, FamRZ 2010, 601, 603.

Dokumentation

Institut für Familienrecht der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e. V.

Gesetzgebung

Zusammenstellung: Rechtsanwältin *Andrea Nagel*, Regensburg

A. Verkündete Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen

- Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfefonens „Gewalt gegen Frauen“ (**Hilfefonengesetz** – Hilfefonengesetz), v. 7.3.2012, BGBl 2012 I 448
- Gesetz zur Neuordnung der Organisation der **landwirtschaftlichen Sozialversicherung** (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG), v. 12.4.2012, BGBl 2012 I 579
- Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den **Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft**, v. 15.3.2012, BGBl 2012 II 178
[Vgl. T. Meyer, Der neue deutsch-französische Wahlgüterstand, FamRZ 2010, 612 ff. D. Red.]
- Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, v. 2.2.2012, BGBl 2012 II 190
- Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht, v. 16.2.2012, BGBl 2012 II 195
- Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern, v. 16.2.2012, BGBl 2012 II 196

B. Gesetzentwürfe

Künstliche Befruchtung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme des Bundes für Maßnahmen der künst-

lichen Befruchtung bei Paaren mit Kinderwunsch (Kinderwunschförderungsgesetz – KiwunschG)

- Gesetzentwurf der Bundesregierung, v. 18.4.2012, BT Drucks. 17/9344

Erbrecht nichtehelicher Kinder

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrens- beteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder im Nachlassverfahren

- Gesetzentwurf der Bundesregierung, v. 25.4.2012, BT Drucks. 17/9427

Internationale Unterhaltsansprüche

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts

- Gesetzentwurf der Bundesregierung, v. 25.5.2012, BR Drucks. 311/12

Das Gesetz gehört zu den verschiedenen Regelwerken über die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, die nach Inkrafttreten der EGUnVO koordiniert werden müssen; vgl. Heger/Selg, FamRZ 2011, 1101 ff. D. Red.

Referentenentwürfe

Es liegen zur Zeit einige Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Justiz vor, von denen nicht bekannt ist, wann die entsprechenden Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht werden. Ein Teil der Texte ist auf der Internetseite des BMJ unter dem jeweiligen Themengebiet einsehbar. Referentenentwürfe zu folgenden Themen liegen derzeit vor:

- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern (s. dazu Keuter, FamRZ 2012, 825 ff.)